

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den Befähigungsnachweis

Qualifizierte Führungskraft in der Betoninstandsetzung

Träger sind:

Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.
Bauakademie Hessen-Thüringen e.V.
Landesgütegemeinschaft Erhaltung von Bauwerken Hessen-Thüringen e.V.

Stand: März 2022

§ 1

Zweck der Ausbildung

(1) Durch die Ausbildung mit anschließender erfolgreicher Prüfung wird der Nachweis erbracht, dass der / die Lehrgangsteilnehmer / -in mit einschlägiger Berufserfahrung über ausreichende Kenntnisse verfügt, um die Aufgaben einer „Qualifizierten Führungskraft in der Betoninstandsetzung“ entsprechend den allgemein gültigen Regelwerken auszuüben. Nach bestandener Abschlussprüfung erfüllen die Teilnehmer die Anforderungskriterien für die „Qualifizierte Führungskraft“ der Bundesgütegemeinschaft Betoninstandsetzung (bgib) vom 04.08.2014.

§ 2

Durchführung der Ausbildung

(1) Die Kenntnisse werden in einem Lehrgang an einem hierfür von den Trägern der Prüfungsordnung Qualifizierte Führungskraft in der Betoninstandsetzung (im Folgenden „Träger“ genannt) anerkannten Ausbildungszentrum der Bauindustrie oder des Baugewerbes (im Folgenden „Ausbildungszentrum“ genannt) vermittelt und geprüft.

(2) Der Lehrgang soll als Blockkurs kontinuierlich durchgeführt werden.

(3) Die Ausbildung setzt die Kenntnisse des Handbuches „Schützen, Instandsetzen, Verbinden und Verstärken von Betonbauteilen“ (SIVV-Handbuch) voraus.

(4) Die Vermittlung der Inhalte erfolgt durch anerkannte Dozenten.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht mindestens aus einem Vertreter des Trägers, dem Lehrgangsleiter sowie einem Referenten. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Schriftführer.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Trägers und der Lehrgangsleiter oder der Lehrgangsleiter und ein Referent anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Anmeldung zur Ausbildung und Prüfung

(1) Die Anmeldung zum Lehrgang und zur Prüfung hat schriftlich im jeweiligen Ausbildungszentrum zu erfolgen. Anmeldestelle und -frist werden vom Ausbildungszentrum bestimmt.

(2) Der Anmeldung sind die unter § 5 verlangten Nachweise, wie z. B. Zeugnisse und Bescheinigungen des Arbeitgebers, beizufügen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung und Prüfung

(1) Es gibt keine Beschränkungen zur Zulassung zur Ausbildung / zum Lehrgang.

(2) Zur abschließenden Prüfung werden Personen zugelassen, die Erfahrungen in der Erhaltung von Betonbauteilen besitzen und mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ingenieure, welche die Abschlussprüfung auf dem Gebiet des Bauwesens an einer staatlich anerkannten Ingenieurschule, Berufsakademie (BA), Fachhochschule, Technischen Hochschule oder Universität bestanden haben sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Betoninstandsetzung nachweisen können.
- b) Handwerksmeister oder Poliere, die einen gültigen SIVV-Schein sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Betoninstandsetzung nachweisen können.
- c) Bautechniker, die einen gültigen SIVV-Schein sowie eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Betoninstandsetzung nachweisen können.
- d) Sonstige Personen, die einen gültigen SIVV-Schein sowie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als SIVV-Fachkraft in der Betoninstandsetzung nachweisen können.

(3) Personen, welche die Voraussetzungen des Abschnittes (2) nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zur Prüfung zugelassen werden. Dies sind insbesondere Ingenieure mit einem artverwandten Ausbildungsabschluss (z. B. Ingenieure der Chemietechnik), die eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Betoninstandsetzung nachweisen, können.

(4) Während der Ausbildung ist eine stetige Anwesenheit erforderlich.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Vorprüfung der Unterlagen und Bescheinigungen erfolgt vor der Ausbildung / des Lehrganges durch den Ausbildungsverantwortlichen des Ausbildungszentrums.

(6) Bei Nichtzulassung erhält der Prüfungsbewerber rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn eine schriftliche Nachricht.

§ 6 Gebühren

(1) Für die Ausbildung und Prüfung werden Gebühren erhoben.

(2) Es gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ausbildungszentrums.

§ 7 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird am letzten Ausbildungstag oder einem gesonderten Prüfungstermin vom Prüfungsausschuss abgenommen. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsteilnehmer, die bei der schriftlichen Prüfung gute Kenntnisse nachgewiesen haben, können von der mündlichen Prüfung befreit werden. Die Prüfungsgebiete entsprechen dem Stoffplan.

(3) Beim schriftlichen Teil der Prüfung sind 25 offene Fragen anhand eines Fragebogens schriftlich zu beantworten. Der schriftliche Teil der Prüfung dauert bis zu 90 Minuten. Die Prüfung findet unter Aufsicht mindestens eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses statt.

(4) Der Prüfungsausschuss erstellt den Fragebogen für die schriftliche Prüfung in Anlehnung an den vom Träger zur Verfügung gestellten Fragenkatalog. Bei der Vorbereitung der Prüfungsfragen ist die gebotene Geheimhaltung zu wahren.

(5) Die Dauer des mündlichen Teils der Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten. Über die Prüfung fertigt der / die Vorsitzende oder der Schriftführer des Prüfungsausschusses ein Protokoll an.

§ 8 Bewertung

(1) Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten erfolgt unter Berücksichtigung des sachlichen Inhalts der Musterlösung.

(2) Die Leistungen sind mit „ausreichend“ zu bewerten, wenn der Prüfungsteilnehmer 70 % der möglichen 100 Prozentpunkte erreicht hat. Eine mündliche Prüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Prüfungsteilnehmer, die mehr als 60% richtige Antworten gegeben haben, müssen sich einer mündlichen Prüfung unterziehen. Prüfungsteilnehmer, die weniger als 60 % richtig beantwortet konnten, haben die Prüfung nicht bestanden.

§ 9 **Prüfungsergebnisse**

(1) Das Ergebnis der Prüfung wird im Anschluss an die mündliche Prüfung festgestellt.

(2) Die Bewertungen sind in eine (Bewertungs)Liste einzutragen.

(3) Eine Bewertung nach Prüfungsnoten erfolgt nicht. Wird die Leistung eines Prüfungsteilnehmers mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem / der Prüfungsteilnehmer / -in durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende mündlich bekannt zu geben und vom Prüfungsausschuss schriftlich zu bestätigen.

(5) Der / die Prüfungsteilnehmer / -in kann innerhalb von zwei Monaten Einsicht in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen nehmen. Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist beim Ausbildungsverantwortlichen oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird vom jeweiligen Ausbildungszentrum festgelegt. Die Einsichtnahme in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen hat unter Aufsicht zu erfolgen. Die Anfertigung von Abschriften oder von Ablichtungen – auch auszugsweise – ist nicht gestattet.

§ 10 **Zertifikat**

(1) Bei bestandener Prüfung erhält der / die Prüfungsteilnehmer / -in ein vom Ausbildungszentrum gefertigtes und von dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebenes Zertifikat.

(2) Die Zertifikate tragen eine fortlaufende Nummerierung und werden von der Geschäftsstelle ausgegeben.

(3) Zur Verlängerung des Zertifikates ist der Nachweis der regelmäßigen Weiterbildung in der Betoninstandsetzung (mind. zwei Tage innerhalb von drei Jahren) zu erbringen.

§ 11 **Verstöße**

(1) Vor Beginn der Prüfung sind die Prüfungsteilnehmer darauf hinzuweisen, dass jede gegenseitige Fühlungnahme und Benutzung von Hilfsmitteln untersagt sind. Bei Verstößen gegen diese Anordnung sind die betroffenen

Prüfungsteilnehmer nach Entscheidung der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses durch mündliche Erklärung des / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Grund des Ausschlusses ist in der Prüfungsniederschrift zu vermerken.

(2) Jede Einflussnahme auf die Prüfung, die über die Behandlung des regulären Stoffplans hinausgeht, hat zu unterbleiben.

§ 12 **Wiederholung**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal ohne nochmalige Teilnahme an der Ausbildung wiederholt werden.

§ 13 **Niederschrift über die Prüfung**

(1) Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom / von der Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

- a) Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und -ort sowie Wohnanschrift der Prüfungsteilnehmer / -innen sowie Ergebnis (Punktzahl) der Prüfung (ggf. mit Begründung)
- b) Namen des / der Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses
- c) Beginn und Ende der Prüfung
- d) Ergebnis der Prüfung (ggf. mit Begründung).

(3) Die Niederschrift wird zu den Prüfungsakten genommen. Eine Ausfertigung erhält die Geschäftsstelle, die sie für einen Zeitraum von 10 Jahren aufbewahrt.

(4) Die Niederschrift ist mit den Prüfungsunterlagen vom Ausbildungszentrum mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 14 **Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.